

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 W 107/15
324 O 511/14
LG Hamburg



Beschluss

In der Sache

Ing. Mag. (FH) Elisabeth Kratochvil, Josefsthallerstraße 11, A-2512 Tribuswinkel, Österreich
- Klägerin, Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

Gz.: 11542-14/Sk/vf

gegen

1) **Prof. Dr. Alexander Lerchl**, c/o Jacobs University, Campus Ring 6, 28759 Bremen
- Beklagter, Schuldner und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

2) ...

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter

[Redacted]

[Redacted] am 27.06.2019:

Die Gehörsrüge der Gläubigerin gegen den Beschluss des Senats vom 11.März 2019 wird zurückgewiesen.

Die Gläubigerin hat die Kosten des Rügeverfahrens zu tragen.

Gründe

I. Die Gehörsrüge der Gläubigerin ist nicht begründet. Der Senat hat kein entscheidungserhebliches Vorbringen der Gläubigerin übergangen.

Hinsichtlich der Foreneinträge in dem „IZgMF-Forum“ liegt ein schuldhafter Verstoß gegen den Unterlassungstitel, der die Verhängung eines Ordnungsmittels nach § 890 ZPO rechtfertigen

könnte, nicht vor, weil der Schuldner seiner - noch - mit der Verpflichtung zur Unterlassung einhergehenden Verpflichtung, den Betreiber des Forums zur Löschung seiner Beiträge aufzufordern, nachgekommen ist. Wenn der Betreiber diesem Verlangen nicht nachgekommen ist, fällt das nicht mehr in den Verantwortungsbereich des Schuldners. Auch die Gläubigerin zeigt nicht auf, woraus sich ein Anspruch des Schuldners gegen den Forenbetreiber ergeben sollte, auf dessen Grundlage er diesen zur Löschung der Beiträge zwingen könnte.

Hinsichtlich der fremdsprachigen Veröffentlichung vertritt die Gläubigerin lediglich eine andere Rechtsauffassung als der Senat; darauf kann eine Gehörsrüge nicht gestützt werden.

Ein Anlass zur Zulassung der Rechtsbeschwerde war nicht gegeben.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

